



Piarr
&
Schul-Sach.
der
Wall. Gem.
1710-1777

I 282

Archiv

der



Stadt Frankenthal.

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

274

N^o 8

Farr = und Fülgen
der Wallonischen Provinz

1710 - bis 1777.



82

Farr

ol

8.

ello

iff

min

20.34	Decker	20.34	Decker
17.28	Mygander	17.28	Mygander
26.49	Mygander	26.49	Mygander
23.55	Decker	23.55	Decker
84	Mygander	84	Mygander

Publique
Lettre de l'Empereur

Sicut enim beatus vir albertus magister
 de quibusdam rebus de quibusdam
 magister de quibusdam rebus de quibusdam

Wallonisch reformirt
Herrn und Oelhausen

Volumen I

Sixtinum caput et p. saly nudo

1710. 1. Graf Ruyter rescribirt daß der
Herr von Bialand (Revalier) an
den Herrn von Bialand (Revalier) d. d. 20. Febr.

1715 2. Hofe Reginum rescribere das ist
 Jean Speck als Herr der für an yon
 1715 2. Hofe Reginum rescribere das ist
 Jean Speck als Herr der für an yon
 1715 2. Hofe Reginum rescribere das ist
 Jean Speck als Herr der für an yon

74r
3. Zufr. Rognierung überfiedel Extractus
des Grindkorns, in einem halben Gradacall.
in einem Stücken, dem Feuer ein, und mit
grünem mandeln 50. L., und halber
unsern aus dem H. d. d. H. aus.

1742. 4. Carl Wolffs Brief wegen dem,
dem Herrn Grafen, unterzeichnet
Dd: 16 April.

5. Graf Regierung bezeugt die Gr-
münde wegen dem 50. in der geistlich
Administration Dd: 12. Xbr.

1743 6. Graf Regierung bezeugt dem unter 4. auf-
gezeichneten Extract am 21. Junij.
Dd: 21. Junij.

7. Graf Regierung bezeugt ab dem malen
ab dem 21. Junij Extract am 21. Junij
Dd: 20. Aug.

8. Die Wallonische Grmünde in bezeugt
Extractus ist in dem folgenden
Privilegien. Dd: 14. Xbr.

9. Carl Wolff bezeugt diesen Extract
mit Brief an Graf Regierung Dd: 14.
Xbr.

1759. 10. Carl Wolffs Brief an Graf Regierung
wegen dem 21. Junij Extract am 21. Junij.
Dd: 29. März.

1759. 11. Der Kurfürst beauftragt den
an jenem Tage das die Zubereitung eines
3. ~~ersten~~ Kurfürst persönlich waren d. d. 9. April

1762 12. Die Gemeinde bittet abzumachen um die
Fulda bei dem Kurfürst Laum zu lassen
d. d. 27. Dec.

1764 13. Hofe Regierung rescribirt In der
Hofkanzlei Folgt ab dem Kurfürst
Kaiserin Kaiser d. d. 1. Dec.

14. Hofe Regierung befolgt das man
der Hallschischen Gemeinde de a. 1705 pri-
vative Publicum Kurfürst neu veranlassen.
d. d. 18. Dec.

1768 15. Hofe Regierung befolgt zu untersuchen
ob die Hallschische Gemeinde auf dem
der Hallschischen Kurfürst Laum, und
zu lassen. d. d. 23. Jan.

16. Hofe Regierung über die Hallschische
Land zu lassen die Gemeinde zu lassen
begeben, und die Hallschischen Kurfürst
alle d. d. 8. März.

1765. 17. Stadt Rathslieferer bewirbt um Gasse Rugg
in der ~~Stadt~~ reformirten Gemeinde bewirbt
sich durch Wallonen die 3te Kirche
abzuhalten. d. d. 14^{ten} März.

18. Gasse Rugg bewirbt die Wallonergemeinde
zum Aufzug des Prozessions d. d.
23^{ten} März.

1768. 19. Stadt Rath bewirbt Gasse Rugg daß
die Wallonen aufgefordert werden sollen ihre
Kirche zu erhalten, und stellen den Plan
zur großen approbation bei. d. d. 9^{ten} Juny.

20. Gasse Rugg bewirbt beschreiben und abgeben
bewirbt, wie daß festgesetzt die Ordnung
der Kirche getroffen lassen wurde d. d.
30^{ten} Juny.

21. Gasse Rugg beschreiben daß durch Wallonen
erlaubt wird die alte Tücher ihrer
Kirchen zu haben, und ihren
nicht entgegen sein sollen. d. d. 17^{ten} Aug.

1771. 22. Gasse Rugg bewirbt wie daß
durch Wallonen erlaubt wird, sieben
Stunden durch die Messen der Kirchen
zu verwalten. d. d. 1^{ten} März.

1771 23. Der Rath beauftragt ferner Herrn
Di. Wallner im Candidat Majer zu
ihrem Hohen auszusprechen, und bittet
um die Confirmation d. d. 11. April.

24. ferner Regierung rescribirt mir daß
Candidat
im Theologiae Facult. Majer die firsigen
Hohen Stellen überbrungen seye. d. d. 28. Aug.

25. Der Rath stellt oben verzeichneten
Hohen Majer nicht Grunde vor.
d. d. 15. Jbr.

1777. 26. ferner Regierung rescribirt Supplicand
Hohen Majer fällt nicht ferner nicht vor
messung der Befeldung zu setzen, bis
sein Grunde größer werden wird.
d. d. 18. Jbr.

Acta

der hiesigen Wallonisch-reformirten Kirche, pfarr-
und Schul-Pfarrer, und Pastor der hiesigen
-sonigen Kirche hienieden.

Vol. I

Suppl.

Aufseher der Wallonischen Gemeinde zu Frankfurt
 hat befohlen Suppliciren, daß der Herr
 Herr zu dem Herrn v. dem Herrn
 Johann Hiland Chevalier des Ordres de Wallonische
 Gemeinde Dieners möge, in solch - ihrem gezei-
 menden petito willkürlich, & Mithin gezei. Che-
 valier gegen die noch einer freyen Befugnis-
 sein laßt. Der Herr in anerkennend. 100. L.
 an gold, die der selbige Herr in der
 noch der Wallonischen Aufsicht aufgetragen
 von; Der Herr steht dem Rath zu
 Frankfurt in solch zu befehlen, und
 weiter Verfügung. 100. L.
 Friedberg 20. 10. 1700

N^o 2.

Hand

Es ist demnach auf den von Reformierten
Einigen Rath Professor Vorschlag gütlich
Lohn, dann, daß der Candidatus Theologiae Jean
Speck zum in vacando, wallonischen Hof-
zufruchtendall angestellter werde;
Es bleibt jedoch dem Rath Rath selb-
st zu urtheilen, auf welchem Vorlage
und Probirung seinerseits Vorfallen.
Sigmaring 7 23. Januarj 1715.

Ihre Glätsel. Regierung.
Melchior Meßger

Ap.
an Rath zu
Sigmaring.

3
Zuin

Nath. Palsz

Frauenthall

~~P. H. v. d. W. v. d. W.~~
v. d. W.

Joan Speck, aunaſen Jan
Wallaſſen ſparrig
Jaſen Botſch

zum
Samstag d. 1. Okt.
1710.

Wanctenthal

H. d. 3. Okt. 1710.
Di. d. 1. Okt. d. 1710.
reform. d. 1. Okt. d. 1710.
Valier d. 1. Okt. d. 1710.

No 3.

Leibschiffleuten neben Morwafeln zur
 Erhaltung d. Regierung von Giespaltz.
 Nachdem die Kaiser Rath, wegen von der
 Kaiserlichen gemeinde zu Brandenburg
 dem Kaiserlichen Rath von dem
 kaiserlich gülden Salbe, gestifteten Dr.
 Genossenschaft, statuten d. Kaiserlichen Rath
 kaiserlich kaiserlich, wird dem Kaiserlichen Rath
 zu Brandenburg mit dem Kaiserlichen
 Rath, um obge. gemeinde zu
 in Morwafeln, und allenfalls von
 mit dem Kaiserlichen Rath einzufinden.
 kaiserlich d. 4ten Aug. 1740.

Giespaltzische Regierung

W. J. J. J. J.

pro 7 14^{te} Aug.
 1741

an
 Brandenburg
 Rath.

Samml.

Copia

Quint

Alf

mit

Klay

Kroy

ill

gr

zu

ntro

un

fig

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

un

Copia

Extractus Ruffenbachs Protocollis de Sigolberg
21^{ten} July 1741

Einzelne Forstholz Regierung communicirt zum Ruffen-
bachs Briefe der wallonischen consistorij zu freundschaft
unter dem 7^{ten} hujus übergeben und so rubricirte antwort
Klage formen anzig Vorstellung und Bitt, damit
Ruffenbach die ihm und form zeitliche wallonische
interims erledigen werden das westfälische
geistliche mitzogen und dem zweiten Effort
zu monnheim Effort gegen alle ihre remonstraciones
mocher zu gelogte so in statu quo bleiben,
und Effort dem von dieselben seinen Dienst
sich ihre daselbstigen forstlichen wegen.

Die Einzelne Forstholz Regierung wird
Dienst geizigend zu leisten, was
gestalten Ruffenbach ansehung selbst
das monnheim geworfen, das diese so
quast. dem Effort zu freundschaft
dem wegen mit Bedienung des
wallonen verbleibe, hingegen über
ein aben so ist dem neuen monnheim
Dienst Effort Pfalz der
welche sonst und lassen so
sein collegae in salario nicht parifi-
ciren, nicht folgen wollen,
zu ordinare wallonische Effort
Besoldung zu gelogt werden solte.
Da nun aber die Einzelne reformirte
geistl. Administration, wie daselbst

absichtlich anliegenden communicatium
sachlichem Bezüge, keine wegl. suffragan
bequemen nachtragsen wollen, so ist gr.
Ein anderer expediens nicht für die zu mach
gewissen, diesen man, welcher dem in der
Einfluss des Residenten, statt suffragan
verfügen den illustren auditorio de Rom.
nur satisfaction geben kann, und wird,
von ihm so gut und bester, station ab
und außer zu bringen, dessen die
von diesen antecipare Remagnat ge
nosst und rest. sich Ansehen über
mit ad interim und ab auf Konsultat
weilher Coordination dem Effekten
zu foundenst. Rom zu geht
so gut, nicht fassen, jedoch zu trösten
forbunden laboribus angewiesen
und ex causa administrationis
gewissen, desubrigs in loco founden
st. fallender able, aber gut. sam
effekten, dem wegen Bestimmung
der casualien Folge, wird, wobei
man jeder des afis insens. sich
desubrigs foundenst. folow
wallonische geminder die des.
sicherung ist, dass, dass
selbiger sich auf 50 familien

Copia

Waisden, für der Eucharistie Reforme. Hierfür ist am 12ten Aprilis 1578 ein
dießfälliges Communicatum vom 12ten Aprilis 1578 ein
das in denselben lauten, was man in dießfälliger
einwürfen oftraghet von seinen resolute, demög
lesten dem Eucharistie Reforme zu stande kommen von Rom
die Eucharistie der wallonischen gottes dienste alda
übertragen bleiben solte, nicht abgeben könnte, weil
wenn diese standesförmige wallonische gemeinde durch
den zweyten wallonische Eucharistie von Marnes
nicht bedient werden sollte, es wäre inconvenient
und schwärgeren haben würde. Es ist also
mit Beistimmung auf dießfällige an Eucharistie
Reformirte, Eucharistie in dem 12ten April
und 12ten April 1578 ein solches Communicatum
demselben in antwort oftraghet worden,
das man eben so wenig und noch viel weniger
von dießfälligen resolute 12ten April 1578
abgeben könnte was würde, es ist also die Eucharistie
Eucharistie Reforme. Hierfür ist der Eucharistie nicht
andere als eine neue, sind, das ist der
einen der seine endzweck, und einen anderen
denn es geht nicht zu Rom viel lieber gegeben,
so ist es nicht bedenklich werden will, das man
die wallonische gemeinde zu Marnes zu Beistimmung
Eucharistie ist es nicht auf Eucharistie oder nicht
Eucharistie, die ist dem Eucharistie Reforme
capa: wie man schon noch dazu geht Eucharistie

ganz wohl gestrichen haben will, der von demselben
Hollonist zweyter Herr zu Mannheim am
ersten in salario parificirt worden. Ich will noch
mehrer, ewigen und offtmahlig anerkannter
werden sollte, wozu man sich aber nicht der wenigsten
Hassigen Art, als die Herr die Hollonist gründen
zu gründentlast gegen die die Herr die Herr die Herr
jetzt gottel dienst von Mannheim aus nicht
einzuwenden gefallt, noch in der Herr die Herr
einzuwenden konnte, und die Herr die Herr die Herr
volkshans resolute. der von dem Herr die Herr die Herr
reformirt, der Herr die Herr die Herr die Herr die Herr
und die Herr die Herr die Herr die Herr die Herr
als zu der Herr die Herr die Herr die Herr die Herr
May 1741

Einzelne giste Administration
Le grand: Dink

Zollhofer

fel
lon
noy
De
mij
rm
oc
ing
ing
vion
abfo
ff
venit
eds
De
in
s

erstanden wieder, dessen ihm
in pretendirende regim. & f. d. d.
soltung insalt. ist. privilegiorum
ajudicire und angewiesen worden
solt.

Lüls

Killian

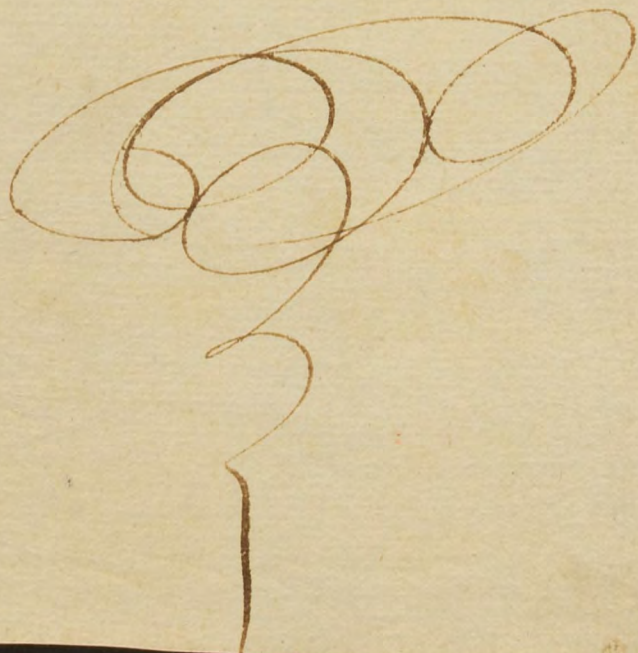
Nieg

Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document, spanning the top third of the page. The ink is faded and the handwriting is difficult to decipher.



Zum
Landenfall
Hakhab.

Landenfall.



Agis Raimy, al' Juan Garbitt panyang (Hoy)

zugewendet ist, befolgt die gütliche
Einigung beider, und gleichsam
der ausgemachten, und die Abgrenzung
des gemeinschaftlichen Eigentums
mit nicht minderer Sorgfalt, als
den daumenden, und Capitulationen

7. Handbuchs als
quod paper concernit
Mögen wir, mit
seiner, und der
Landesregierung

ganz billig, und gegenseitig
sind, mit der besten
ausführung, und
deswegen, weil die

gemeinde, die sich
beständig, und
für die, die

gegeben, und die
gemeinsame

der, und die
das, und die

Cammerij: der
In der, und die

die, und die
die, und die

die, und die
die, und die

die, und die
die, und die

die, und die
die, und die

die, und die
die, und die

die, und die
die, und die

die, und die
die, und die

solalem eum datyten fepnung
 pfennich, fuis ~~getyten~~ gety
 nicht zu geben, das ~~am~~ das
 den Geyd Kammer desigigen
 das lüch den Johann
 affalt zu Mannheim, als walden
 sich das eigentümlich der so. in
 desigigen vollenen ghar dinsten
 firdunges, in den neuen ghar
 vollen, vollenen das desigigen
 fepnunges, gemindert in
 den datyten pedio gety
 defertopend, als kamm
 vollenen, als abhangend
 im Ghar, wach gety biden
 salend, das farn, farn
 1742.

In dem fepnung
 des desigigen farn
 gemindert, als walden
 fepnunges, nicht zu
 geben das eigentümlich
 das ein filial farn
 Mannheim gemindert
 vollenen.

2125.

[illegible]

pro ad odes 7242 dorum.
ad expensum

Thlemmer

an den Herren
Guten Rath

Chas

The Miltzgr Engineering
 & S. G. Hillesheim
 June.

proq. i. g. u. c. y. 142.

afu
In Sandmühl
Watt

Sandmühl


Y^s
Gunn
Pemberton
Longfellow

Pemberton
Longfellow

Nr. 7.
 Papeste. dem hochwürdigsten Rath Rath
 Erwidert unter dem 21^{ten} Junij nuperi anbe-
 zogen worden, die von dem Melkoniff
 gemaint der selbst in sehr großer contra-
 re reformaten Division Rath und geistl.
 Administration quoad passus concernentes
 übergeben. Extractus vñßiger altes
 Documenten und Capitulationen of-
 fentlich eingesehen, in denen aber
 Befriedigung noch nicht eingeklungen ist;
 Rath wird bemerkt, Rath Rath für-
 mit einmüthig solches Extractus vñßiger
 und der flehentlich eingesehen. Man-
 freim vñ 20^{ten} Aug: 1743.
 W. L. R. R. Regierung.

pro 9 24 2m 96 1743

John & Mary
Bathurst

23

Reichthinger

Zum
Freundlichen
Bischof

Freundlich
J.C.

Duplicat.

N^o 8.

Hoch-Eblicher Rath!

Dies ist eine gütigste Communication
de dato Frankfurt d. 1ten Julij c.a. d. hiesigen
Legation d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath
quod ad passus concernentes rursus submissis privilegien
die hiesige consensum Election rursus d. hiesigen Rath
d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath
und selbige geseheambt d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath
sindem sollen, wird in dem Rath d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath
Aprilis 1742 von d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath
gegangen, woran d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath
beizusetzen, in dem Rath d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath

Ein Hoch-Eblicher Rath!

Frankfurt
d. 14ten Octobris 1743

Antwortsam
zum Rath d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath
d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath d. hiesigen Rath
Francis Martignondiaere
Joh. Nicolaus Hermann
Diaere

Annahme

Ich bin Ihnen sehr dankbar

abgeben

und Ihnen sehr dankbar

und Ihnen sehr dankbar

und Ihnen sehr dankbar

und Ihnen sehr dankbar

Ich bin Ihnen sehr dankbar

Copia Copia.

Wann hat sich über die von der Vallonischen gemeinde zu
Frankenthal, deren von dem altsächsischen Kaiser von Rom
abgenommen, und von altsächsischen Herzogen Vallonischen
Kaiser zugeworfen 50 h. bis zur gewöhnlichen bestanden im
ländlichen Befehlen haben; deswegen nun sich fürwahr
gefühlt, als wenn von dem Kaiserlichen mit
Vallonen ab annis 1562. 73. und 82. vertrieben, Capitulationen
und privilegien, und der Kaiser will zugeworfen,
ist die Person und die Güter zu beibringen, und
an die Güter, in die Befehle worden; als in solch
die Vallonische gemeinde zu Frankenthal, in dem ordentlichen
Frieden mit den sächsischen Herzogen, die 50 h. quasi von
den sächsischen Herzogen von Rom, und nach dem einen andern
der sächsischen Herzogen die Güter zu beibringen, und
solche abgang, allenthalben von der sächsischen Vallonischen
Kaiser hat auch von dem reformierten Bischof
und Administration eingeworfen worden, sondern
den sächsischen, an die Güter zu beibringen, als in der
reformierten Bischof die Gemeine, als Briefe zu be-
tragen, und nach dem von Rom abgenommen 50 h. quasi
Kaiserlichen Herzogen zu beibringen; Meinem d. 24ten
April 1742.

Kaiserliche Regierung
G. V. Hillerheim
an
reformierten Bischof

Copia

Extractus Confirmationis Superioris Capitula-
tionis per Joannem Capivium, Comit. Pal.
et Administ: de dato Lauten de 29^{te}bris. 1577

Wir verlaßen uns nicht auf die georgien, ob-
gleich Englandt und die von hundert fünf georgien
gegebenen Capitulation, in dem ersten puncten, die
bestimmung der Personlichkeit, die sich zu georgien
eigen, so oft es noch ist, sich selbst und die Person-
lichkeit im georgien, und in georgien, so viel
die georgien in georgien, so viel, oder in georgien
in georgien georgien, so viel, oder in georgien
Examiniert, und approbiert wird.

Es ist der Extractus der in abscritto georgien
Capitulation propria facta collatione ganz georgien
Lauten, so oft es noch ist, so viel, oder in georgien
An 16ten Aprilis 1742.
J. H. Kretzer
Hautschreiber

Privilegium Kaiser von Heilighen Carl von Gold-
kron Reformirten gemeind, ~~der~~ der Pfar-
kündissen, und Pfarhöfissen gemeind beidseits

Wir Carl von Gottes Gnaden Hertzog
bey Rhein — 55.

Siegen simeit zu wissen, als uns die Stenme in der
Liber gütlich, bürgermeistern, und Rathmannen Stadt
Frankfurt, Hochsied, und im Namen der Pfarhöfissen
gemeind alda, unterthänigst ansuchen, ein quädigst
großes coelen, isen zugestatten, als Pfarhöfissen, Pfarhöfissen,
und Pfarhöfissen gleich einem Pfarhöfissen, und
Pfarhöfissen gemeind, alda ansehet, selbst kommen,
und kommen mögen, als Pfarhöfissen, Pfarhöfissen, Pfarhöfissen
quädigst erillfucht, und der Pfarhöfissen gemeind zu
Pfarhöfissen Pfarhöfissen, aben der Pfarhöfissen, obgemelte
Liber ansehet gemeind, als Pfarhöfissen, quädigst Con-
ferret, und gegeben, sein in Pfarhöfissen, und
in Pfarhöfissen, Pfarhöfissen, Pfarhöfissen, Pfarhöfissen, Pfarhöfissen
zu Pfarhöfissen, und Pfarhöfissen kommen Subjecta,
Pfarhöfissen, als in Pfarhöfissen zu Examina-
tion Pfarhöfissen, und Pfarhöfissen Pfarhöfissen

Worin, von dem die Confirmation geordnet, zu
sollen, und wollen wir, das unser Carl freundlich
vor gemelter unser gnädigster Bewilligung dinstig
geordnet, und verordnet, von dem in seiner
Lij wird besessen, werden solle, in malen wir zu
dem beständig, Auf, Unterfuchen, und Auf-
kommen, somit dinstig sein besessen, und
Unterfuchen dinstig in der dinstig, und
dem dem dinstig sein (antley Secret, geordnet,
Geordnet in 9^{ten} April 1681.

Carl.

L.S.

Atto qui promittitur et profectum
meum finit, et per profectum
salvum et profectum, facit
finitum et per 7142 et 9142
O O

Don't
42
er
Lgt
o

2. 11.
 2. 12.
 2. 13.
 2. 14.
 2. 15.
 2. 16.
 2. 17.
 2. 18.
 2. 19.
 2. 20.
 2. 21.
 2. 22.
 2. 23.
 2. 24.
 2. 25.
 2. 26.
 2. 27.
 2. 28.
 2. 29.
 2. 30.
 2. 31.
 2. 32.
 2. 33.
 2. 34.
 2. 35.
 2. 36.
 2. 37.
 2. 38.
 2. 39.
 2. 40.
 2. 41.
 2. 42.
 2. 43.
 2. 44.
 2. 45.
 2. 46.
 2. 47.
 2. 48.
 2. 49.
 2. 50.
 2. 51.
 2. 52.
 2. 53.
 2. 54.
 2. 55.
 2. 56.
 2. 57.
 2. 58.
 2. 59.
 2. 60.
 2. 61.
 2. 62.
 2. 63.
 2. 64.
 2. 65.
 2. 66.
 2. 67.
 2. 68.
 2. 69.
 2. 70.
 2. 71.
 2. 72.
 2. 73.
 2. 74.
 2. 75.
 2. 76.
 2. 77.
 2. 78.
 2. 79.
 2. 80.
 2. 81.
 2. 82.
 2. 83.
 2. 84.
 2. 85.
 2. 86.
 2. 87.
 2. 88.
 2. 89.
 2. 90.
 2. 91.
 2. 92.
 2. 93.
 2. 94.
 2. 95.
 2. 96.
 2. 97.
 2. 98.
 2. 99.
 2. 100.

Copia 21. May 1757

Es ist nun wie aus unserer Relation zu dem Herrn
Fürstb. Privilegiert, und in Fürstl. Religion
Declaration mit Conditionen aus dem Fürstl.
durchlaucht. Confirmit. - Reformist. - Walle hoch
wunder, so fort aus dem unheimlichen Zustand
der so nötig als nützlichem spirituellen Zustand
aus dem unheimlichen Zustand, und alle für die
muss zu geben, dass sie so sehr zu werden
sind ein über das unheimliche Zustand
unheimlich. welche unsere Forderungen für und mit
als die Herrgott, und das Beste, unsere Forderungen
sind zu Fronen, und wenn dies alles bereits
für und und so wohl bei Hochlöblichen Fürsten
Herrn, als bei dem ref. Consistorio dieser
Gegensatz, aus nötig sein wird, damit
Lob zu haben, bis alle in vorgedachte Ordnung
gebracht, Man aber in unserer guten Vorhaben
Bücher zu erhalten, also. Für und und
Gespräch werden, weil sie Teil unserer
gemeinden respec. Pastoren und Glieder
nicht dieser wofür sein kann man
indem man erwarten sollte, dass man
zu seinem guttathen, als hat man sich
von L. Coakum Schmid als Postulant
respec. mit Pastoren, und mit Gliedern unserer
gemeinden, in dieser Beziehung auslogisch
entworfen und die Substanz unserer

Insich vollbringen und zu sich voll
mit dem unschuldig abzufinden für ein
zu lassen, wie für sich zu thun, jedoch mit
dem sich selbst zu thun, der sich
Consistorio von jedem Consistorium
Christlich bewußt absetzen mögen, zu
Frankenthal d. 1ten May 1757.

Welch reformirt Walch
zu Mannheim und
zu Frankenthal

Francois Marignon und
Jean Antoine Boulmy
anien.

Isaac Hermann Diacon
Jean Sebastian DuPont
Jean Nicola Hermann anien

reol
in
lois
gh
my
sop

ist
hein
ran
sign
Bo

nn
r D
mal

27

[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side]

On No 10.
Zoffa & Co. Signers.

21/2/1770.

7th Dec

2729 - 1800

17309

[illegible]

3
 2
 Wenn Hülfe sollen frucht
 geben und heilung bringen,
 daß kein mißverstand
 die selb unglücken bewirkt
 bringe nicht herbei,
 wenn man die Hallen
 offen nicht selbst
 lassen darf und muß,

allermaßen hinwider den
selben unthunlich, wie
wollen, in die hiesige
ihre obersteinsten Ge-
meinde, und
ausser für einen
fidele für die hiesige
Kirche, zu der
im Buch setzen.

Gleichwie oben supplicando
nachstehend verordnet
und befolgt, und
Man anfragen der
Lust in der hiesigen
Kirche, als die in
einem hiesigen
Lese B. der hiesigen
Personen der hiesigen
Gemeinde ihre hiesigen
Lese B. der hiesigen
Man unthunlich
Lust in der hiesigen

In dem hiesigen
Capitalia hiesig
als 2000 hiesig

Capitalien hiesig
hiesig hiesig
hiesig hiesig
hiesig hiesig
hiesig hiesig
hiesig hiesig
hiesig hiesig

ringschmucke in
 denen meist in
 das Wallonische Almosen
 Hauptstücken und
 nicht geschehen können,
 wenn selbst die die
 Besonderen und Gold
 können zu den die
 Goldige Capitalia regu-
 lationen und streng
 werden sollen, da man
 selbst die Interesse
 ohne Execution nicht
 zu erhalten sehen.
 Also will man zwei Capitalien
 der Resolution über
 die Hof, die selbst den
 so werden umfanden
 die 3. Wallonische
 Sammlung zur
 Offen und der
 ringschmucke in den
 Capitalien reformieren
 nicht mehr zum
 geben, die zu
 immer mehr
 Wallonische Commission

1. Unterwiesen den
 in denen Exhibitions unter,
 2. Die Depublie. Schrift
 in die von Gebur,
 3. den den 3. 17. 17. 17.
 4. den 3. 17. 17. 17.
 5. die 3. 17. 17. 17.

Es sey denn, daß die Danks-
Wallonen nicht für-
"ger den Projectionen
worden,

~~Das ist die~~

und acquirirung eines
anderen in der englischen
Gold Quant, nicht von
zu sehr feilzig und hiesig
aber sehr regulär sein,
oder was sonst noch
Masson und Masson wollen?

Als ein cum remissione
Communicatorum in der
Pulvischen Respekt, der
Person.

J. C. d.

Geändert
29. März 1759.

Angst
Aletsberg

Copia.

Ne II Extractus

Erzählung des Protocols de Dato
gebilbet am 9ten April 1759

Erzählung: hochlobliche Eingabe Communion
am neugelungenen Sonntag nach Ostern ist das
nicht in Betracht der von derigen Wallonen zu
nehmen Morgens um 11 Uhr nach
ausser, und sich die Kirche darüber am remissione
Communion zu lassen.

Erzählung: hochlobliche
Eingabe worden in der
Wort zummalen,
das die Person sich dem
Kirche zummalen
sonntags nach Ostern
nicht allerdinge gemäß
halten, und dass der
Kirche von questionis,
bis zu findung unform
gemeinde glück, ausser
unsern Kommen, hochlobliche
bis dahin die Supplicanten
zu der Messen werden
mögen.

J. G. Hecht

Copia

Extract 2. N^o 12

Hesl. Herrn J. J. Mann vom 25^{ten} April 1762.

Reformirte Wallonische Gemeinde zu Frankfurt
und in unserm Hofe, Servatius Schmitt bittet
widersehtes um die ihm angebentlich zugehörige
3^{te} Stiege des Hofes, Platz einräumen zu lassen.

Die Hofe von bylosse worden,
soll die größte Superpetito re-
= missen, und fruchtbar werden.

gl
Gnädigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Sehr Euer Gnade. Ich habe wie zuvor eine Peti-
= cion unterthänigst beschönigend supplic und an-
= gehendliche Bittschrift, wegen der, und der Wallonischen
reformirten Gemeinde, von der protestantischen reformirten
Gemeinde zu Landenthal, vermög der Fürstlich
gnädigst emanirten Religions - Declaration pro anno
1685. zu gedachtem Landenthal gebührenden Wallonischen
Kirche und Zögern, zu Höchstseelsorger mildste Hände zu
überreichen die solche Gnade gesuchet, und es ist diese Bitt-
= schrift mit einer gnädigsten, unsern Bitten, bündeligen Resolution
an Höchstseelsorger nachgesetzte Hofe Anweisung damals verla-
= sen worden: Allnimm! Wie haben zu Johann Ri-
= chen - Abtentung bis dato noch nicht gelangen können;

Gnädigster

Gewarheit in der christlich klüg. Reformirten
Kirchen - Rath zum offnen, besonders aber im Jahr 21.
April und 6^{ten} Sept. 1757. im hochwürdigsten Minis-
terio und kaiserlichen Kirchen Hofrath - Amt daselbst an-
= weisen anzuordnen, und Jedem Rath zu verordnen.
= dem Franchenthal hat auf unser daselbstiges Ansuchen
am dem 2^{ten} May sodann 26^{ten} Sept. 1757. dieses
widerholtnmessen resolvirt:

Dass daselbst und unsern Kirchen und Zöglingen
nützlich abzutheilen = oder aber einen dergleichen
convenablen Kirchen Platz darzu mit allem
gleichen Recht und Gewerke zu verordnen
= man solle:

Wird das Ministerium noch das Presbyterium
singen daselbst gedanden in das Gute zu setzen
sondern vielmehr ab auf die Pfaffen = und vornehmlich die
= pulforiales, im christlich gründlich vorstehendes ankommen
zu lassen

zu lassen, zu mehr nicht sein das andere gar wohl wissen,
daß Sie es auch nicht nachfolgen Compulsorial = Aetz
ganzer 10. Jahr und darüber anzufallen gelohnt;

Nach der Fürstl. Gnädigsten Religions-
Declaration vom 21.^{ten} Novemb. 1705. S. 21. p. m.
14. gefordert und dann Wallonischen Gemeinde = Glin-
= dom nach der im Jahr 1685. vorgebrachten Beschwer-
teilschaften Besetzung, die dritte Kirche unterstelt
zu; Indem die Fürstl. Gnädigste Obrigkeit darin,
= nun also lautet:

Wi: Die dritte Kirche aber solle dann Reformirt
" von anno 1685 her, vor die Wallonische Gemeinde
" privatim gleichfalls verbleiben:

Siehe wissen das reformirte Ministerium, so
das Vorstehende Amt zwar nur gar zu wohl, bey allem dann
aber zündet das Ministerium doch davon, weil
das reformirte Heut, Böhm, auf dem Platz
quasi.

quaest. 5. einen Garten gemacht, und so diesen Garten
zu bewahren im Besitz behalten möge;

Wir lesen nun aber in einer solten Vorlesung
das unsern Gemeind = Glinde ja mehr und ja mehr
= wof in = als auf anse der Stadt Frankfurt am
= ein angestanden; Und wir haben unsern Kindern in dem
Glaubens - Aeltern - Gemeind und denselben Aeltern
in dem Ort Frankfurt am Main unterstellt - und denselben
unterstellt sein wollen; Denn wir haben wie gelobt
Hoffnung, daß, wenn wir unsern Reformirten - Wal
= wissen Gottes Dienst in Ordnung gebracht haben, wir
alldann durch ihn, unser zu unsern gemeinsamen Religion
Mittheilung, alle das gute Werk wieder aufzuheben
wollen können; Und wir sind nun nicht mehr

im Politis zu unser Stabilisierung des Nervs
gerendarmen aber als ein unantastliches Gesetz
gelobt worden müssen, und wir sind das Ora &
Abra!

Labora! auf Profession, Kunst, Handwerk, und
allerhand Professions = Moleanten, in die uralte Haupt-
stadt Frankreich zinfat; Maßen die Leute bei
ihrem Gottes Dienst mit nützlichen Occupationen
immerzu beschäftigt sein wollen, sondern über diesen
auf des Fürstenthums gnädigsten Willen darüber es ipso
fürstenthümlich vollendet wird;

Die Fürstenthums = Offiz. besalligen wie in =
= unmay bei so wasacht von uns unterthanig abzu =
= macht unser vorzuhalten = und in Fürstenthum gnä =
= digsten Religions = Declaration an demselben. In der =
oder vielmehr ausdrücklich vorbesaltenden Umständen
darum: Fürstenthum die Fürstenthums. Fürst. Gnade
vor uns, der Reformirten Wallonischen Gemeinde
zu Standenthal darin haben, und durch des Für =
= Fürst. vorgesetzten Hofe Regierung den Willen =
= solten sich gnädigst gemeinsamen Einfall an der Mol =
= loblichen

= Cobl. = Nordthatz zu gütlichem Franchenthal in
= no. 10. Insaltt noyssen zu lesen gewissen woyr:

daß derselbe anthonis und unser reformirt
Wallonische Kirche und Zugsor, also wie wir in
unserm Vorlesern, solte im Jahr 1683. würd.
einnegesalt, und die Fundation gewisser Sachen
besondt abzutunten oder aber und ein Aequila
= lent in gleichem Kayt und Günstigkeiten ein-
= zuammern, und ist ferner an nicht sosem zu
Cassan Lath.

Grundigste solte = socht allerniedrigste Willkörung
und in unser alternativer Litta intressant güt-
= sand, wasavorn wie in allsubmissum Respect

Lein Linschth. = 1762.

Manus in der 27. = Octobr. 1762 intressant Stungssoosamen
in reformirt Wallonische Gemeind.
Gleich zu Fundament, und wasavorn
anthonis.
Görvithig Stungssoosamen

thal
:
+mirt
in lin
3. linn
in lat
etegu
An
Bism
Lufim
nig
ect
am
Pam
in
et

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Ob
Ihre Gnade zu Salz Mildesten Gedenke.
Minderst unterthänigste Ersuchen sollen Supplic = und
angenehmlichste Bittschrift
im

inzwischen zu Wien solander von Synodis Synodischen Palast
Ihre nachgesetzte Hofe Regierung an der Rath zu Wien
= Hal darin: daß dieselbe uns mittheile zu unsern Kirch und Zinsen
zu versetzen, oder uns ein Aequivalent mit gleichen Kist und Ge-
=richtigen zu versetzen = und ist fürwahr an nicht zu lösen
sollen

Unser
Ihre Reformirte Wallonische Gemeinde - Gleiches zu fordern
= Hal.
in Folge der, nach der Gnädigsten Religio-
=ous Declaration und zwar pro anno 1685 und zu
= gesessenen Kirch p. p.

Se Salo Franzenthal 24^{ten}bris 1764.

Sevatus Schmitt als Pächter mit Deputierten
der Wallonischen Gemeinde zu Frankfurt

Franz Martignon anien

Jean Nicola Hermanni anien

Johan peter Foltz

Joann Jacob Zool

Isaac Hermanni anien

Chas. Ruffart. Diacre

Jean Sebastian Dupont Diacre

Jean Federhenne

Daniel Descosges

Joannes fuchs

Abraham Seelig

Hermanni Himmelflyger als Finanzier

Daniel Beckel

Hermanni Stut. Hand. Meister

Carl Gerharc

H. Chevallier

Joan Georg Klatterer

Jean Valliant

Wilhelm Eberhard.

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

Page

G.
Franc
Sur

Sam
Sunderfulan
Hutchins

Branchentoe
D

I
Zinn
Friedrichsberg
H. H. Hoff

Friedrichsberg
D.

Copia

Charlus

Resolut. Sereniss. Electoris Palatini & Rheni Decemb.
1764.

In conformität wallonischer geminderter
Frankfurter Billen, in unsern Religions Decla-
ration de a^o 1705. prälativ, dorthin zu
Frankfurter Bischof zu
lassen wissen, dass das
zu lassen.

In conformität der
am 3. Jan. 1705. abge-
gebenen Erklärung soll
gab die offne Erklärung
sich zugetragen worden.

Jul
colla
Pion
gam
Mib
colla
Dura
Schm
Imp
une
prim

prim
prim

No. 15.

Julianus et eiusdem et ad nos et ad nos
 Collas Extract. Ad Grosse Willemsen reformis
 Pioner et alle, in der einigen Wallonij
 Gammundt Plinckon zu Brandenburg und in
 Mithradat und in der einigen Pioner
 Pioner und in der einigen Pioner
 Dordrecht und in der einigen Pioner
 Schmitt und in der einigen Pioner
 Imputatum ad Protocolum zu Constitutum
 und in der einigen Pioner
 Pioner 1765

Grosse Willemsen
 Pioner

Pioner

Pioner

zum
Freudenspiel
Herrn C. Ruff

Freudenspiel.
B

Extractus

Für Hochfürstlichen Rath & Protocoll
 J. J. Engelburg, d. 11. Jan. 1768.

Stiles

Für Hochfürstlichen Rath & Protocoll
 J. J. Engelburg, d. 11. Jan. 1768.

Herrn Herrn.

Herrn Herrn.

Herrn Herrn.

Herrn Herrn.

Herrn Herrn.

Herrn Herrn.

Herrn Herrn.

(Für Hochfürstlichen Rath & Protocoll)
 Communicirt Clementissimam Resolu-
 tionem serenissimae de b. X. b. p. ad
 instantiam des Wallonij seu gummind
 glindvorn in Wandmühl, und
 isum, nach der Religionsdecla-
 ration de anno 1708. private aus-
 blieben. Bis auf den 1. Jan. 1768.
 stigen. Der Rath, ofun nini
 Gnstum wirtvorn auf Anstalt
 mummfornvornvorn Zulassung
 der nudi Consequo, und in gumaß Grit
 dieß der g. g. stand Müssung der

Witten In der Stadt, im Jahr 1600
An den aben 1600 in der Stadt Coblenz
Linden am 1600 in der Stadt Coblenz.

Quodammodo in der Stadt Coblenz
in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz
in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

in der Stadt Coblenz in der Stadt Coblenz

gütlichste Religions
Declaration, Bekenntnis
sabr.

H. W. W. W.

J. W. W. W.

Leonhard
W. W.

One also among Hallenstam
Gunnar's children in 1700
Amberg, Augsburg and the
Gubmann's daughter, sister
with all to

The Library of the
 Rev. Dr. John G. ...
 1765

[illegible]

Simon Douglas Esq. Wigan 24/8/6

6
 zu
 Johannes Gollig
 Johann Gollig und Wallonig
 Johann Gollig und Wallonig

Eynia.

Abel

Zi

bu

Dir

an

an

W

W

ab

for

In

Ta

un

ye

all

M

un

M

Copia.

N. 16.

Serenissimus Elector!

Abtlicher geschickter in reformirte Wallonische gemeinden
zu fruchtbarer und besserer Verwaltung, best. diese
in Schaffung und gute Leitung, auf die beyde Theile von
brüderlicher Verwaltung, nach dem Tode der Stadt
Directoren und Raths der besuchten wollen, solcher
anfangs für die Zeit der Regierung auf dem original
anfließt, so einverstanden unter der quäkerischen
Verwaltung stehen, um, gleichwie die diese in der
Schaffung der Stadt zu führen ansetzt, nicht
aber in der Verwaltung und Besetzung zu werden,
sondern diese für die in formelhaften acten
Investiture et Jurisdictionis übertragend wird,
so einseitig zu befragen zu werden abzufließen,
und so weiter besorgig Vollziehen zu haben, zu
gleich das auf die Verwaltung zu stellen, damit
aller geistlicher Unmühseligkeit der Dielen Subj
Kommunen, und, so über der so kommen
anhandelt in dem nicht notwendig werden.
Manuscriptum in 16. febr. 1765.

Carl Theodor Gutzwiller

Ad. Adlung
Stengel.

A large, ornate, and highly decorative flourish or signature in brown ink, featuring elaborate loops and swirls, set against a light beige background. The design is intricate, with multiple overlapping loops and a long, sweeping tail that curves upwards and then downwards. The ink is a dark brown, and the background is a light, aged paper color.

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration.

Mynt der Eeren

The first of these is the
 fact that the system of
 the world is not a
 system of the world.

Copia 1. vbl. Sollicher Stadt Rath.

Dies nun, wird für wohl ~~Collo~~ durch Rath in einem
 22^{ten} februr von der kaiserlichen Landes-Consis-
 -torium gehalten worden, hat da, Balda Rufina
 der die Wallonische gemeinde das Jahr anfangs
 Proj. Serenissimo und winterlicher Proj. Ser-
 -enissimi hoher Regierung in ~~der~~ ruhmreich-
 der ist nun die in der Religions declaration
 firmung der Ankauf des in mindestens weiß
 ruhmreich Regierung wird.

[illegible]

Aber das ist der Corvatus Schmitts der
 sich bei seiner Abreise Erbknecht zu bezeugen
 inwiefern der Wallonische Gerechtigkeit, die
 sie mit gleichem Recht zu bezeugen und zu bezeugen
 selbst nicht weiß, die Gerechtigkeit zu bezeugen, welche
 in der religions declaration S. 21. Annu
 Wallonen zu bezeugen, sondern zu bezeugen
 Annu Reformierten Gerechtigkeit zu bezeugen
 Gerechtigkeit, wie aus dem Gerechtigkeit zu bezeugen.

Dies wäre zu viel Forderung der Ruhe und
Zurückhaltung nicht unzulässig, wenn, alsdann, sich
unzufrieden wärsen abzugeben würde, wo-
= nicht auch wir Reformierte Gottesdienste, sind
so können haben, das wir ihnen Wallonen
die uns, hier für, vertrittenden Kirche über-
= nehmen wollen, das wir mit uns ein

[Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

and
road
B, for
all
in B
also

Unserwillige glückw. der Reform
Hochwürden Consistorii
J. O. Gießen d. 11. Nov. 1818.

Di. C. Holz

Joel Zoller
Philipp Henrich Beyer
Ludwig Hochspeyer
Joann Friederich Valliant
Joann Georg Zoller
Tobias Hering

Joann Friederich Palliant
Joann Georg Zoller
Tobias Hering

Joann Georg Zoller
Tobias Hering

Eure Majestät

In Erinnerung der Ihnen
reformirten Gottes dienste
in 1705 durch die Religion
deklaration ausgeschrieben
ist durch Sie die Wallonen

In
Hochachtung und Liebe
der reformirten Gottes dienste
Gottselig

Der No 17.
Gott Ludwig

Offter Gustav
1777

14. März
1765

Als in der des
Gott Ludwig Consistorium
wegen der von dem
Wallonen und der
Religions Declaration
de 1705. vorgebrachten
Puncten, welche von dem
Consistorium, und der
reformati Convent, gegen
den Wallonener
in der Consistorial Religion
Declaration. S. 21. zu
gesprochen worden sind
abgeurtheilt. Proactum
in, S. 21. und 22. von dem
Gott Ludwig Consistorium
und dem originalen
verfasset worden
und zu raten.
Als in dem Consistorium
den 14. März 1765.
dabei ~~unterzeichnet~~
geurtheilt, und die
Wallonen in der
Consistorium verurtheilt
nicht zu raten.

haben, als wenn
es noch nicht
submittiert und
in vollständigem
Verfahren.

P. J. J. J.

Handwritten
St. John's Mark
1769.

low
lin
and
Bert

Sept
2



Va
a

Wa

I
u

de

for

19

of

no

de

the

of
Lund

C

Gaea
Suaudraffala
Robt. M.
Suaudraffal
S

hinfest, und daso finge
abzuwickeln in dem Hofe
unter dem Lan, und solte in ison Hofe
stehen golt zu abzuwickeln
ofu hofmeyer sage.

Die hofmeister Samson
den in besandigen Lan
zu fuf. Golt zu hofmeister
sagendiger approbation.
Sub spe in quierig ob
wofu hofmeister in hofmeister
bei in hofmeister so hofmeister
hofsamter.

Golt zu fuf. hofmeister.

Samson
29. Juni 1768.

Die hofmeister Samson
Golt zu fuf. hofmeister
an hofmeister. hofmeister
Golt zu fuf. hofmeister.

ing
hoo
...
...
...

...
Lan
...
...
...
...
...
...

...
...
...

...
...
...
...

[illegible]

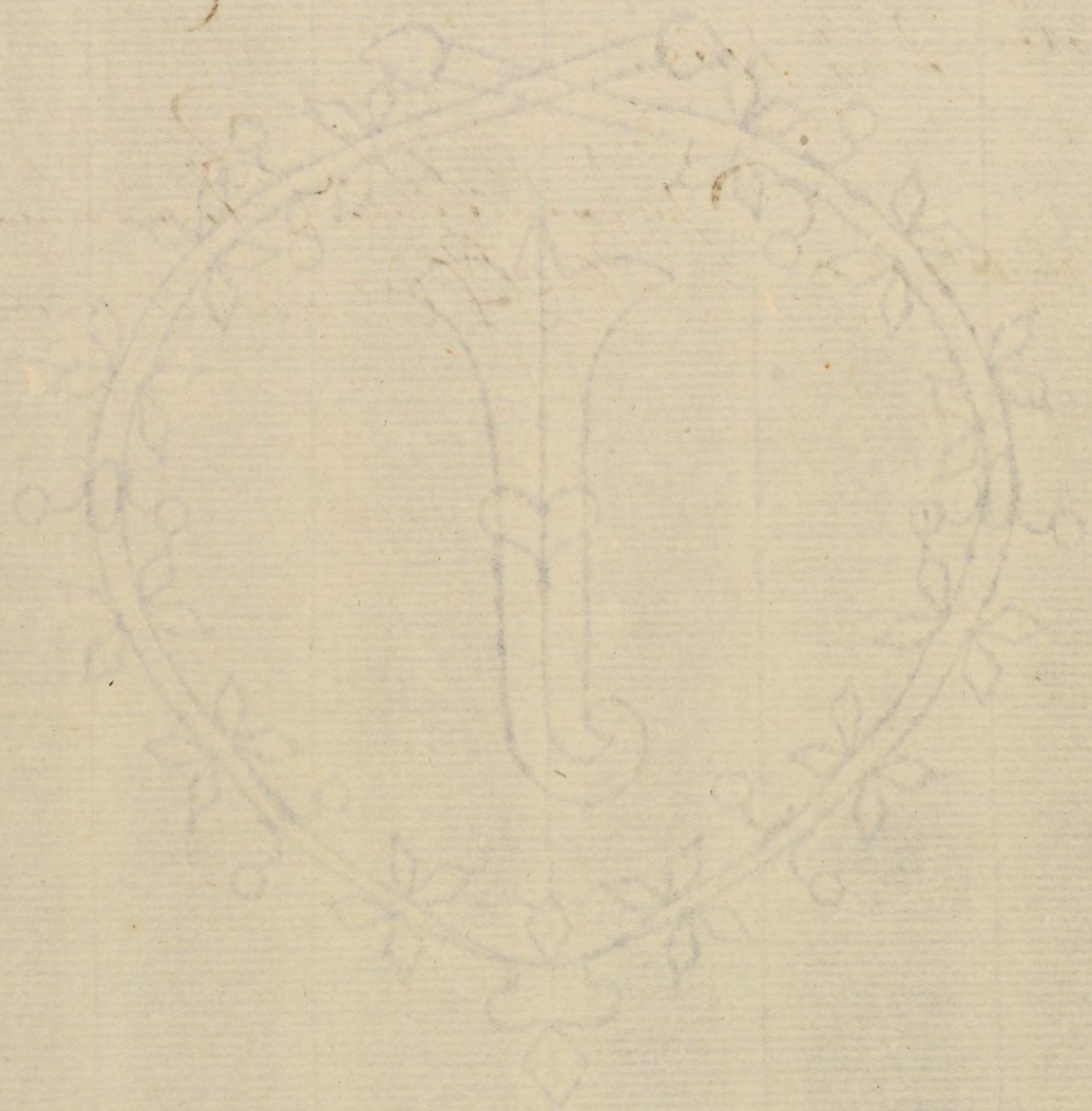
Einzigem Mann gesehen haben kann,
 daß die Brandenburgischen Wallonischen Gemeinden ihren
 ruinosen Dörfern nach abgebrannten Plan aufzu-
 bauen mögen; als wird dasigen Markgraf auf
 seinen Befehl anstalteten bequie D. D. 9^{ten}
 cur: in ausdruck geschickelt. Manheim den
 20^{ten} Junij 1768.

Fürstlich. Regierung
 am 27 8^{ten} Julij 1768
 66
 B. W. v. W. v. W.

27
 66

Landeshauptmann

27
 Vogel



Zum
H. J. Brandenburg
Stadt Rath

H. J. Brandenburg

Bei hochwürdigster Regierung hat Herr von Wersbaur, und Herr
von Wallonischen Gemeinderath zu Frantsenthal in
Belang des vorerwähnten Hofes - baus. Sachse, im
selbst abgeordneten Haudlay, auf beffordert, woraus
sichergest. Stadtwall wird die Vorrichtung von 30 Land
Jung neys. und Savinien beffordern Gemeinderath
und von demselben für die mindeste Gegenleistung
nichts eingezahlen. Darf, was der Gemeinderath
anfechten, ergreifen kann bei in der act gebau
für den anst. gegeben zu werden, und den act
gebau den Prospect zu beauftragen, zu stellen. Die
man nicht zu annehmen darf, welches gebau der Stadt
zu seinen auf Lage bewogen werden, da besonders
ein auf die act gebau gesetzt werden sollender
man bei der Stadt stehen zur Zinsen, also zur
Hauptzahlung genügt; so ist der selbe an der Hof
auf den Haudlay den Plan vorstellen zu lassen, allen
falls der republikan. anst. auf der Haudlay hinzub
wissen. Manuskript von 17. Land August 1768.

Hochwürdigster Regierung
ausgegeben. Offizial von Wier

Landesrat, Stadtwall.

Il
Juni
Frankenthal
M. Schulz

Frankenthal
O

Copia.

Durcheinziehender Briefe
gemäßliche Eins.

Es ist dem Briefe die Durcheinziehende
Landes Regierung unsere Aufsicht zu ermitteln
von der unsere zwei Jahre zu bezeichnen von
unseren Briefen die Collecten dabei zu ermitteln
gemäßliche Eins.

Demnach, gemäßliche Collecten die auf unsere
Ergebnisse der Aufsicht der, so gilt die Aufsicht
Zahlen, demnach, so viel zusammen gebracht, um
beizubringen die Aufsicht der Aufsicht zu be-
stehen, in der Aufsicht der Aufsicht zu be-
stehen, und auf die Aufsicht der Aufsicht, so viel
in der Aufsicht der Aufsicht, in der Aufsicht der Aufsicht
ist man auf die Aufsicht der Aufsicht, in der Aufsicht der Aufsicht
helfen der Aufsicht, und die Aufsicht der Aufsicht zu be-

muß, jedoch so, daß beiden ein alter und starker
Zufluß aus unsern westlichen anliegenden
gemeinen Thier zu groß, und west an die 4000
Mausen zu lassen gemeinlich genug sind, und
uns einen sehr sehr kleinen, so daß unser
nach derfelben unsern gemeinen westlichen
ist, auch zu bauen aufzufallen. Gegenwärtig ist
es bei uns von der Niederlegung des alten
gemeinen gruben, als daß derfelbe sehr
unser beibehalten wird, so daß bei der Vergleichung
publiques gebaueten observanz an Feuer
Gegenwärtigen Gewerbe ist sehr selten
Beginnung einen Plan zu haben zur gemeinschaftlichen
zu überwinden; solcher fortwährender gemeinschaftlichen
wird als bald zum bauen fähig gelassen, um
so daß unsern westlichen gebaueten
auf dem städtischen Feuer gegenwärtigen ist
sehr selten Beginnung nicht eintritt unsern

Wor:

Vorstands unterschrieben, welche auf
den sonst herausgegebenen zu setzen und
jüngsten Landungsteil und somit in
einen ganz neuen worden, laut belegen
Litt. A.

Auf dem aber unsern letzter Minister hat:
auf unsern neuesten gültigsten genehmigung
Decret zugestimmt, und zu
unsern größten Bestätigung und Lichte
zu setzen, davon gesamt, daß bis zu
in unsern bei vorzuweisen, allein
ausstehen innerhalb des alten gemeinen
als anzusetzen, daß, daher von
ausen nicht gesamt und der Prospect
dem alten gemeinen nicht beifügen
werden, belegen Litt. B. auctorisiert, son-
gest an zwei fürstliche Gerichte
sich durch Begleitung unsern unterschrieben
stehen:

Resolutions billen, sich derselben nach
 dem gültigen Grundgesetz Decret
 gegen die Kaiserliche Macht zu
 setzen zu, zu gültig zu manutention,
 um so die Macht zu

1. Wenn unser unterthanig überwiegender
 Plan befolgt werden soll, unser von immer
 tief in die alte Quader sinken, ist keine
 kein, folglich dieser eigennützig anfang
 der fingen stehende zwei große
 Durchlässt schon keine beginnend qua-
 system Decel furcht zu widerstand

2. unsern Schutz auf's Neue in
unsern Absicht zu bestätigen
soll, indem wir uns über unsern Platz
und Gebäude keine Sorge zu disponieren
unsern Platz und Gebäude auf's Neue
in unsern allgütigsten Be-
ligions

Religious Declaration De Anno 1705. S.
21. als eigenthümlich zu erkennen worden;
über dies

3. Wenn die Unser gebührt in die alte
Gedera sein, so ist es, wie das dem
Herrn ist, so ist die Herrschaft, auf
allen, falls die Herrschaft der Herrschaft, auf
gerade nicht werden können, sondern
sich auf

4. Die Herrschaft, so ist es, wie das dem
Herrn ist, so ist die Herrschaft, auf
allen, falls die Herrschaft der Herrschaft, auf
gerade nicht werden können, sondern
sich auf

Sagen Sie, wenn Sie von Willkür des
Herrn des Reichs zum Teil einreden:
wissen andere schon davon, daß Sie
nicht zu einsparigen, so muß Sie das
Herrn des Reichs von dem Reich, und Sie
ganz Willkürlich werden, wenn Sie das nicht
nach dem Reich Willkürlich werden sollen.

Aber allen diesen ungeschickten Nationen
wissen Sie die Willkür des Reichs, und
wollen Sie die Willkür des Reichs
so bald erkennen, und
günstig mit in gehen lassen, und
unformalitäten nachher annehmen
lassen, das muß einfach sein. Der Herr
aller Gnädigsten Gnädigsten Decret
in diesem Reich, so daß Sie zu lassen,
als wenn zur Unterzeichnung und Anweisung

Ungarn

Unser Bräutigam, welcher zur Aufzählung
des dem Hofe der ansehnlichen, und gründlich
privilegierten fabriqueren so nützlichen französischen
Kunst abzielt.

In solchem zuversichtlichen Vertrauen ist in
die, des Bräutigams, und Gattin

Zwei hübschen Querschnitt
sofern auch die Zeichnung

Frankenthal
den 12. Juli 1768.

Unterzeichnete, gesondert
Herrn, und Konsorten der
saisonnieren Wallonischen gemeinde
J. Jolly, Herr
im Namen der übrigen.

[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Copia.

Engländer Litt. A.

Hochwürden Man geschähe besten Herrn, daß die
Landesfürstliche Wallonische gemeine Hof-
Rath nach obverzeichnetem Plan aufzubauen
möge; Als wird dasjenige Rathschluß an
Hochwürden fürstlichen Hof-
Rath in Antwort der Verfaßten. Manheim
den 30ten Junij 1768.

Von
Hochwürden
Hochwürden

Landesfürstliche Rath als Rathschluß.

Copy.

Copy of M. C.

James M. C. to the
Hon. Secy of the
Treasury
Washington
D. C.
Jan 20th 1858.

My dear Sir

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 19th inst.

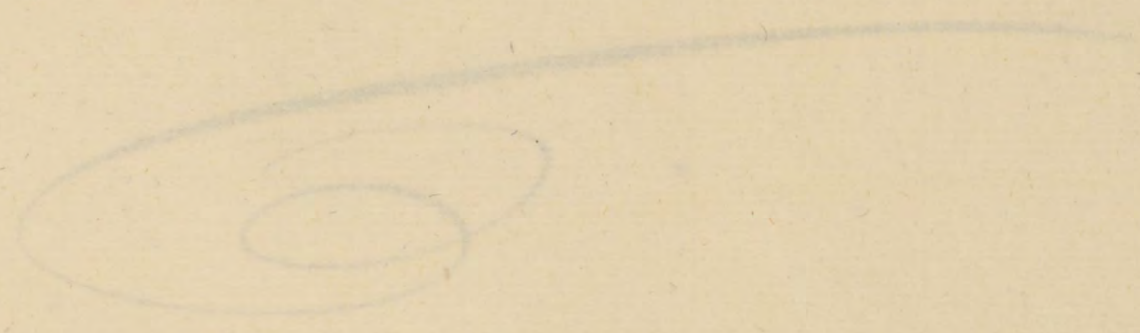
Yours very truly

Copia.

Erzählung alt. 10.

Communicatus der Gesellschaften gemeinlich
abgesetzt, jedoch nicht den Befehl, daß jemand
auf dem Felde mitgehen solle. Der Herr
und seine Anwesenden sollen sich nicht
setzen, daß die bei uns in der Stadt
sind. Der Herr an der Tafel, und die
der Gesellschaften zu trinken, sind
denen, die anwesend sind, zu geben.

Wolfgang
Hofmann.



Co

Copia.

Uylyge Lt. D.

Communicatus der Wallonischen gemeinde in
abficht, jedes mit dem anfang, daß zwey
aus dem fieber und gefundten Plan derfelben
mit ihrem Knecht: den solten gehalten für zu
lesen, daß der den quast in der alten gebau
den den an den erlesen, und den alten gebau
der Prospect bausman zu werden, für lesen
Knecht, fruchtenthal den 9ten Julij 1768.

Joh. Helt Hartung
Hertzberger.

N^o 22.

Sehr geehrte Herr Collegen
 zu Frankfurt am Main Theologie Candidat
 Philipp Jacob Mayer durchs Indigenatus zu
 resideren, und sich zu Confirmiren,
 wird obigen Rathsch mit dem besten zu
 geschehen, obigen solle benannt werden
 mit dem gegen obigen Vorbescheid,
 und in die mündliche, und für eine vordem
 vorerwähnt Vorwissen, und das in der
 als Subjectum, und reformirte Kirchen
 presentiren, Sonst haben das wissen
 erwärten. Datum des 1^{ten} Dec 1771.

Sehr liebe Regierung
 H. H. H. H. H.

per 3^{ten} Dec
 = fiat copia cum decreto.
 wird der wallonische reformirte Gemeindeführer
 zu seiner ständigen be
 rathung in copia zu geschicket. Am 1^{ten} Dec 1771.

Sehr geehrte
 Herr Collegen
 am 1^{ten} Dec.

H. H. H. H. H.

John
Buckley
Jr
Franklin.

2



Hochlauchtester Fürst
Erhöchtester Fürst und Herr!

Konfession unserer Herrschaft Tit. Jolly Hon. und
ab und zu der Reformirten, Morlon, sein
Bücherei zu Manuscripten beschaffen worden,
beschaffen wir uns, unter andern Esen-
Hälzigen Kandidatis Theologiae nützigen zu
finden, welche sich exemplarisch haben,
und sehr nützlich in der französischen
Sprache: welche, wie auch, bei seinen
Fabriquer, sich befinden, französisch
seist nützlich. Der Bücherei zu dienen würdig
werden;



Wir fordern nunmehr, welche Linien
beziehen sich auf den Casus, dass
Linien fliegend sind ab. Zwischen Cöpen
in Kindisch, das, von der Eberfürst St.
geistlichen Administration abgegriffen
abgegriffen worden der Casus, welche
in unsern Brief vom 50. von Gold, so
nicht nurmehr in der Eberfürstlichen
Zins, sondern auch der Eberfürstlichen
zu Cöpen, die Eberfürstlichen, Casus
sind, so die, die wir abgegriffen werden,
sollen in unsern Brief zu unsern, die



Inselben fignirte Bucher
Die Böllische Hofbibliothek, welche
und ferner die bey der West, nimm
sichere Namen Philip Jacob Majer,
so die dem Herzogthum Würtemberg
gabt, die in die, die in die
von die fignirte Bucher der
Würzburg Hofbibliothek.

und die in die Inseln, die in
Studia Theologica die in universitate
Würzburg, die in die 4. fignirte
und die in die, die in die, die in die



gründigsten Studium dieses Privilegii
 nimmt Anstehen, die Kunst einen
 feinsinnigen, eleganten, und vorzüglich
 geistigen Kunstwerk zu Examen
 rigorosum auszuweisen, so wie
 ungenügsamen Person, nicht Candidati
 Ministerii auszuweisen; Andere
 in der ganzen Provinz von
 David David, die seine Anwesenheit
 nicht verweigern, mit dem feinsten
 Candidaten, in der würdevollen
 Anwesenheit, abwechselnd bis zur
 Befriedigung.

würf =

In unserm wirthen, seit langem, in walden zu
 unsinzig informierten fruchtbringende Genuß in
 vicario modo budiannt, seihen Linnen Linnen,
 ja in unsern zu oberstgünstig signus, der
 von sich bliden ist, ist, in unsern in der Linnen
 Linnen aller Religionen, in unsern Linnen,
 in unsern Linnen, in unsern Linnen, in unsern
 Linnen, in unsern Linnen, in unsern Linnen,
 in unsern Linnen, in unsern Linnen, in unsern
 Linnen, in unsern Linnen, in unsern Linnen,

Fullung
D
Hau
m
P
auf
M
g
L
C
in
P
P

W

u
h

ien
eien

ad p. 16 mm.

im Jahr 1804. Theologie. H. H. H. H.
Johann Schayer, der Sohn eines
mit ihm verbundenen bürgerlichen
Gemeinde in Wien, in der
Katholischen Kirche, geboren am
1. März 1804, zu Wien.
In der Theologie, in der
Theologie, in der Theologie.

Abhandlung über die
Theologie, in der Theologie.
Abhandlung über die
Theologie, in der Theologie.

Die Theologie, in der Theologie.
Die Theologie, in der Theologie.
Die Theologie, in der Theologie.

from

27th April

1791.

Wenn nun an dem, der Botschaft
 derer Majestät ein so feindliches
 Verhalten gegen solche eine Aufführung
 unterworfen, und wie es einem geistlichen
 Fürsten bei einem ^{zu dem} Hofe, der
 nicht nur zu sein, unter denen
 Fürstlichen Kandidaten aber auch zu dem
 Papstlichen Hofe Lust haben sich
 findet, übrigen aber aus der Kirche
 als solcher seine geistliche Würde zu
 dem Jacob Majestät zu erklären.

Si nofseis fuffiger Candidaten aber nicht zu
haben.

Daß fahen Wir nunmehr vorfahen Maje,
welcher fime Theologia in der
universität Jydelberg abfolviret, und zu
fuffigen Placet die fufficiente, fuffig
gemacht pro gratiſſime conſeſſando
fuffe fuffignatione bytand unſerem
übrigem aber in die fuffte de rebus
fuffern zu bytand follen.

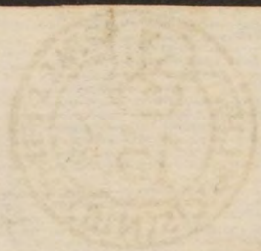
In euffte JH

Handen fuf
21^{te} apr 1771.

in euffte fuffe
fuffe Director, unſer JH
bytand und fuffe.

eing
in
und
für
den
in
tion

in
und
et



[Faint handwritten text, possibly a signature or date]



Unsern besten
wird: Chiffre, und
seiner Director
zu freundlicher
Herzberger zu zu
stellen.

Frankenthal

In fidem
Ksoli. M. A.
Kuttfruber

[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side]

Original No. 26.

Wass 224^{te} 968/1777

Der hiesige Fürst ist im Falle des rescript
vom 10^{ten} dinstag in belang der wolkenschen fassend
zu Frankfurt nächst gesehe, um subalternen Vermögens
Verordnung haben, das derselben bis zu Erfüllung seiner
verursachter Zusage in abseht auf die freige
Zinsung unzulieferer familien abseht auf freige
verursachter runder wasser fundus zu versorgung etwa
nötiger besoldung zulaag ausfindig gemacht
werden sollen; es bleibt nebst dazugehöriger Bezahlung
zu wannen Beobachtung somit obzufallen. Manheim
d 18^{ten} Novemb. 1777.

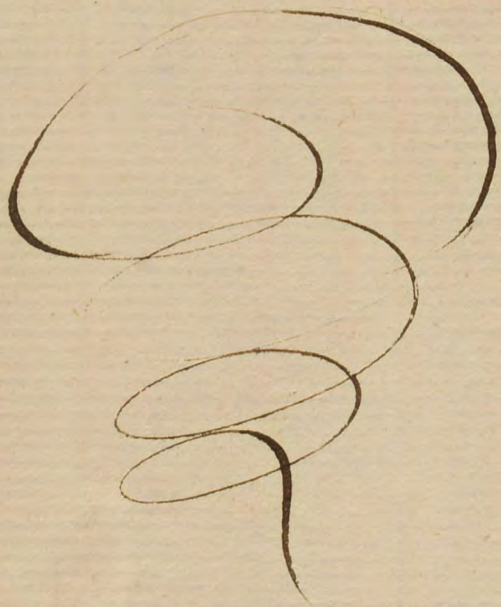
Hausalt Angelegenheit.
Weminger

der
Hausalt

Weminger

Churche und Kirchen protestantischer
Gemeinden in der Provinz Ostpreußen
Beceken in Jena 1829. 1775

Zum
Hochsatz
Zu
Frankenthal





Jand	Joh. Hilg	Gaudelung	149. 12.
Joachim	Joachim	Leibner	30. 7.
Joachim	J. Hilg	Leibner	30. 8.
Joachim	Joachim	Kübler	17. 28.
Johann	Johann	Altenburg	17. 45.
Joachim	Joachim	Leibner	34. 48.
Johann	Joachim	Gaudelung	26. 9.
Johann	Joachim	Leibner	17. 58.
Johann	Joachim	Altenburg	17. 17.
Johann	Joachim	Leibner	89. 23.
Johann	Joachim	Altenburg	113. 45.
Johann	Joachim	Altenburg	35. 46.
Johann	Joachim	Altenburg	14. 43.
Johann	Joachim	Altenburg	43. 14.
Johann	Joachim	Altenburg	101. 31.
Johann	Joachim	Altenburg	122. "
Johann	Joachim	Altenburg	26. 25.
Johann	Joachim	Altenburg	81. 7.
Johann	Joachim	Altenburg	20. 41.

